

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 21/75

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft des am 18. Mai 1966 in den Grundbüchern von H. [REDACTED] Band 256 Blatt 8784 und Band 316 Blatt 10564 auf den Namen des Josef W. [REDACTED] eingetragenen Grundbesitzes

Beteiligte:

1. Diplom-Geologe Franz-Josef W. [REDACTED], H. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED],
Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
2. Landwirt Heinrich W. [REDACTED], H. [REDACTED], G. [REDACTED]str. [REDACTED],
vertreten durch seinen Vormund, den Stadtangestellten
Willi B. [REDACTED], H. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

- bisher vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in H. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 3. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Grell und Prof. Dr. Hagen sowie die ehrenamtlichen Richter Müller und Miehe

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Celle vom 14. August 1975 wird auf Kosten des Beteiligten zu 1 als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 7 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Am 18. Mai 1966 ist der Landwirt Josef W. [REDACTED] (im nachfolgenden Erblasser genannt) verstorben. Er war mit Therese geb. B. [REDACTED] verheiratet, die am 11. Juli 1969 verstorben ist. Aus der Ehe sind zwei Kinder, die Beteiligten, hervorgegangen. Dem Erblasser gehörten mehrere Grundstücke, darunter etwa 8 ha Ackerland, ungefähr 1,2 ha Bauland sowie Hof- und Gebäudefläche. Dieser Grundbesitz war in den Grundbüchern von

H [REDACTED] Blatt 8784 und Blatt 10564 verzeichnet.
Steuerlich wurde er mit einem Einheitswert von
25 900 DM als landwirtschaftlicher Betrieb ange-
sehen.

Nach dem Erbschein des Amtsgerichts Hildesheim
vom 14. Juli 1966 - VI 484/66 - wurde der Erblasser
zu 1/2 von seiner Witwe und zu je 1/4 von den beiden
Beteiligten beerbt. Alleinerbe der Witwe Therese
W [REDACTED] ist der Beteiligte zu 1. Der Beteiligte zu 2
ist wegen Geisteskrankheit entmündigt und steht unter
Vormundschaft. Im vorliegenden Verfahren hat der Be-
teiligte zu 1 den Standpunkt vertreten, der zum Nach-
laß des Erblasser gehörende landwirtschaftlich ge-
nutzte Grundbesitz sei ein Hof im Sinne der Höfe-
ordnung gewesen und er, der Beteiligte zu 1, sei
Hoferbe geworden, so daß sich auch die Ansprüche des
Beteiligten zu 2 am Nachlaß des Erblassers und an der
Hinterlassenschaft der Mutter entsprechend berechneten.
Am 24. Oktober 1974 schlossen die Beteiligten vor dem
Landwirtschaftsgericht einen Vergleich, in dem sie sich
über den erwähnten Grundbesitz auseinandersetzten, alle
weiteren Erb- und Pflichtteilsansprüche an den Nach-
lassen der Eltern sowie Ansprüche nach §§ 12 und 13 HöfeO
regelten und mehrere anhängige Zivilprozesse für er-
ledigt erklärten. Der Vergleich wurde am 15. Dezem-
ber 1974 durch das Vormundschaftsgericht H [REDACTED]
[REDACTED] genehmigt (27 VI W 183).

Nunmehr hat der Beteiligte zu 1 geltend gemacht,
der Vergleich sei unwirksam, weil er nicht durch einen
von ihm bevollmächtigten Anwalt abgefaßt worden sei.



Es hat sein Feststellungsbehren, daß der erwähnte Grundbesitz am 18. Mai 1966 ein Hof im Sinne der Höfeordnung gewesen sei, weiterverfolgt.

Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag auf Feststellung der Hofeigenschaft als unzulässig zurückgewiesen werde. Die Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beteiligte zu 1 mit der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde wäre, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG), nur zulässig, wenn es sich entweder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelte (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG) oder das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der Beschluß auf der Abweichung beruhte. Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.

1. Ein Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde ist nicht gegeben, da das Oberlandesgericht die Be-

schwerde nicht als unzulässig verworfen, sondern als unbegründet zurückgewiesen hat. Die zugleich ausgesprochene Maßgabe, daß der Antrag auf Feststellung der Hofeigenschaft als unzulässig zurückgewiesen werde, ändert hieran nichts. Insbesondere ist es auch nicht angängig, auf einen solchen Fall die Vorschrift des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG entsprechend anzuwenden, denn dadurch würde die vom Gesetzgeber bewußt eingeführte Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf die im Gesetz genannten Fälle unterlaufen (vgl. auch Senatsbeschluß vom 5. Mai 1953 - V BLw 118/52 - RdL 1953, 192; Lange/Wulff, LwVG, § 24 II 3 a.E.).

2. Der Rechtsbeschwerdeführer hat auch nicht dargetan, daß das Oberlandesgericht in entscheidungserheblicher Weise von der Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG erwähnten Gerichte abgewichen ist. Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß damit begründet, daß dem Beteiligten zu 1 das nach § 37 Abs. 1 a LVO erforderliche rechtliche Interesse an der Feststellung der Hofeigenschaft fehle, weil die erstrebte Feststellung nur für die Erbfolge nach dem Vater und die sich daraus ergebenden Ansprüche der Hinterbliebenen von Bedeutung sein könne und alle derartigen Ansprüche nach dem Tode der Mutter durch den am 24. Oktober 1974 zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich endgültig geregelt seien. Die Rechtsbeschwerde stellt zwar die Rechtswirksamkeit des Vergleichs in Abrede, indem sie darauf verweist, daß der Vergleich zu seiner Wirksamkeit der landwirtschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft hätte und das Oberlandesgericht die Erteilung dieser Genehmigung in

dem angefochtenen Beschluß nicht festgestellt habe. Sie beruft sich dabei jedoch nur auf den Kommentar von Lange/Wulff zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Dies reicht nicht aus. Nach der Auslegung, die § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in der ständigen Rechtsprechung des Senats erfahren hat (grundlegend BGHZ 15, 5, 9 f.), muß der Rechtsbeschwerdeführer in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage verschieden beantwortet haben und wieso die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Derartiges hat die Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt.

III.

Erweist sich die Rechtsbeschwerde hiernach mangels einer Abweichung als nicht statthaft, so ist sie ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hill

Dr. Grell

Hagen